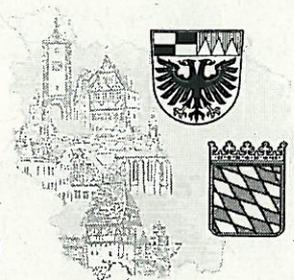


LANDRATSAMT ANSBACH

- Straßenverkehrsbehörde -



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Stadt Herrieden

Stadt Herrieden
Herrn 2. Bürgermeister
Manfred Niederauer
91567 Herrieden

- 5. Juli 2017
Eingegangen

SR SR 2 BGM

Hausanschrift
Dienstgebäude 1
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Vermittlung (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08.00 – 12.00 Uhr
Zusätzlich
Montag, Dienstag
und Donnerstag
14.00 – 15.30 Uhr

E-Mail:
poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL:
www.landkreis-ansbach.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Herr Fuchs	SG 34	(0981) 468-3400	(0981) 468-3419	E.23

Ansbach, 12.06.2017

St 2249;

Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung vom Ortseingang Herrieden bis zur Zufahrt Mühlbruck

Ihr Schreiben vom 14. Mai 2017

Sehr geehrter Herr 2. Bürgermeister Niederauer,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 14. Mai 2017, in welcher Sie sich für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im oben genannten Streckenabschnitt der Staatsstraße 2249 aussprechen.

Auf der Grundlage des § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können unter anderem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Beschränkungen des fließenden Verkehrs angeordnet werden. Entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen dürfen jedoch nur dort erlassen werden, wo ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörden aufgrund der örtlichen Umstände, insbesondere einer besonderen Gefahrenlage, zwingend geboten ist.

Verkehrsbeschränkungen, hierzu gehören auch Tempolimits, können von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung, insbesondere der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, übersteigt.

Vor dem Hintergrund des bereits seit mehreren Jahren bestehenden Wunsches der Stadt Herrieden einer Beschränkung der Geschwindigkeit auf 70 km/h bzw. 50 km/h im Streckenabschnitt zwischen dem Ortseingang Herrieden und der Zufahrt Mühlbruck fanden in der Vergangenheit bereits

Konten der Kreiskasse
Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach
BIC:BYLADEM1ANS

Ort	IBAN
Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34
Feucht Wangen	DE45 7655 0000 0000 0008 44
Heilsbrunn	DE10 7655 0000 0760 0042 34
Wassertrüdingen	DE33 7655 0000 0570 0000 26

Ort
Sparkasse Dinkelsbühl
Hypo Vereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Sparkasse Rothenburg
Postbank Nürnberg

IBAN
DE68 7655 1020 0000 1000 24
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE60 7655 1860 0000 1950 99
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC
BYLADEM1DKB
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
BYLADEM1ROT
PBNKDEFF

mehrere Besprechungen und Ortseinsichten mit der Polizei, dem Staatl. Bauamt Ansbach und dem Landratsamt Ansbach als zuständiger Straßenverkehrsbehörde statt. Hierbei wurde festgestellt, dass eine besondere Gefahrenlage für eine Beschränkung des fließenden Verkehrs nicht gegeben ist. Diese Einschätzung deckt sich mit den Erkenntnissen des Sachbearbeiters für Verkehr der Polizeiinspektion Ansbach zum Unfallgeschehen vor Ort. Der Sachbearbeiter für Verkehr der Polizeiinspektion Ansbach, Herr Hauptkommissar Hasenmüller, führt in der nunmehr vorliegenden Stellungnahme vom 7. Juni 2017 Nachfolgendes aus:

St 2249; Einfahrt zur Melker Straße:

Eine Unfallauswertung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 28. Februar 2017 für diese Örtlichkeit ergab drei Unfälle.

VU vom 17. April 2008:

Ein Linksabbieger wurde von einem nachfolgenden Pkw überholt, dieser beging eine Unfallflucht. Es entstand lediglich leichter Sachschaden.

VU vom 16. Dezember 2013:

Aus Unachtsamkeit wird auf einen Rechtsabbieger aufgefahren, zwei Personen wurden leicht verletzt.

VU vom 16. November 2016:

Aus Unachtsamkeit wurde auf einen Linksabbieger aufgefahren, zwei Personen wurden leicht verletzt.

Bei der Analyse dieser drei Unfälle in fast zehn Jahren wurde auch festgestellt, dass aufgrund der Unfallfolgen in keiner Weise eine überhöhte Geschwindigkeit zugrunde lag.

Es bleibt somit festzustellen, dass durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung keiner dieser drei Verkehrsunfälle zu verhindern gewesen wäre.

St 2249; Einfahrt Mühlbruck:

Eine Unfallauswertung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 28. Februar 2017 für diese Örtlichkeit ergab fünf Unfälle.

VU vom 3. September 2009:

Ein Motorradfahrer hat mehrere Pkw überholt und stieß gegen den Linksabbieger. Der Motorradfahrer brach sich den Unterarm.

Am 18. Januar 2010 und 20. Dezember 2010 ereigneten sich ebenfalls zwei Abbiegeunfälle mit jeweils einer leichtverletzten Person. Als Unfallursache ist in der polizeilichen Statistik „ungenügender Sicherheitsabstand“ eingetragen. Es ist deshalb von einem Auffahrunfall auszugehen. Auf Grund von Lösungsfristen ist kein weiterer Sachverhalt mehr dazu vorhanden.

VU vom 30. August 2012:

Ein Pkw-Fahrer überholte drei vor ihm fahrende Lkw in Richtung Neunstetten. Ein Rechtseinbieger beachtete nur den Verkehr aus Richtung Neunstetten und beide Fahrzeuge streiften sich glücklicherweise nur. Es gab keine Verletzten.

Auf Grund dieses Verkehrsunfalles ordnete das Landratsamt Ansbach ein Überholverbot in Richtung Neunstetten an. Es wurden entsprechende Verkehrszeichen beidseitig aufgestellt. Auch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind nicht vom Überholverbot ausgenommen.

Am 7. August 2015 wurde ein Traktorfahrer als Linksabbieger trotz Überholverbot von zwei Fahrzeugen überholt. Mit dem zweiten Überholer gab es einen Zusammenstoß; es gab nur Sachschaden.

Auf Grund des Unfallgeschehens ist nicht erkennbar, was eine Geschwindigkeitsbegrenzung neben dem bereits bestehenden Überholverbot noch an zusätzlicher Verkehrssicherheit ergeben sollte.

Die Behörden sind durch die Vorgabe des § 45 Abs. 9 StVO i.d.F. vom 23. Dezember 2016 bei ihren Entscheidungen gebunden. Hier stellt der Gesetzgeber fest, *„Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“*

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass das Unfallgeschehen unauffällig ist. Der letzte Unfall zeigt auf, dass durch das Aufstellen von zusätzlichen Verkehrszeichen (Überholverbot) oftmals keine zusätzliche Verkehrssicherheit erreicht werden kann. Dies bestätigen auch wissenschaftliche Auswertungen der Zentralstelle für Verkehrssicherheit bei der Obersten Baubehörde des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Nach Auffassung des Unterzeichners könnte die Verkehrssicherheit an beiden Stellen durch eine richtlinienkonforme Abbiegespur erhöht werden. Ob hierfür jedoch eine Priorität vorhanden ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Es darf angemerkt werden, dass es ähnliche Verhältnisse an zahlreichen anderen Straßen des Landkreises Ansbach gibt. Dabei ist festzustellen, dass insbesondere von lokalen Anwohnern bzw. regelmäßigen Benutzern der Straßen auf Grund verschiedener Verkehrssituationen eine zusätzliche Beschilderung gefordert wird. Für das Aufstellen von Verkehrszeichen geben die Straßenverkehrsordnung und die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift entsprechende Regeln vor. Der Gesetzgeber hat bereits seit langem erkannt, dass ein zunehmender Trend zur Regelung aller Verkehrssituationen durch Verkehrszeichen festzustellen ist. Diese übermäßige Beschilderung im Straßenverkehr führt zu einer allgemeinen Überforderung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer sowie zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften. Weiterhin werden dadurch die grundlegenden Verhaltensvorschriften zurückgedrängt.

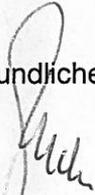
Dies wurde auch im Bayerischen Verkehrssicherheitsprogramm 2020 und durch den Bundesrat 1997 anlässlich einer Gesetzesänderung festgestellt.

Auch das Staatl. Bauamt Ansbach weist in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2017 darauf hin, dass im Zuge der gemeinsamen Ortseinsicht am 22. Mai 2017 übereinstimmend festgestellt wurde, dass die vorhandenen Zufahrten richtlinienkonform ausgebaut sind. Die Staatsstraße 2249 weist in den betroffenen Bereichen einen geraden Verlauf auf. Für einfahrende Verkehrsteilnehmer sind ausreichend große Sichtweiten vorhanden. Die beteiligten Behördenvertreter kamen übereinstimmend überein, dass für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h für die an freier Strecke liegenden Abschnitte keine Begründung besteht. Von Seiten der Polizei und des Staatl. Bauamts

wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich ist, die direkte Zufahrt zum Baugebiet Mühlfeld zu schließen, da über den bestehenden Kreisverkehr eine ausreichende und verkehrssichere Anbindung für das gesamte Baugebiet vorhanden ist. Hierfür sieht das Landratsamt im Hinblick auf die Verkehrszunahme bzw. Verlagerung des Verkehrs ins Baugebiet keine Notwendigkeit. Zusammenfassend kommt das Staatl. Bauamt zu dem Ergebnis, dass für eine Reduzierung der Geschwindigkeit auch aus Gründen des Lärmschutzes keinerlei Anlass bzw. rechtliche Grundlage gesehen wird.

Wir bitten um Verständnis, dass vor diesem Hintergrund die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im vorgenannten Streckenabschnitt der Staatsstraße 2249 nicht in Betracht kommen kann.

Mit freundlichem Gruß



F u c h s
Regierungsrat